



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

g e g e n

den Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1,
54290 Trier,

- Antragsgegner -

w e g e n Versammlungsrecht, hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom
30. April 2020, an der teilgenommen haben

beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die vom Antragsteller angemeldete Kundgebung „Heraus zum 1. Mai – internationaler Kampftag der Arbeiter*innenklasse“ - in 54439 Saarburg am 30. April 2020 in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr mit folgenden Maßgaben zuzulassen:

- 1) Die Kundgebung ist „Am Markt“ in Höhe der Commerzbank räumlich so zu platzieren, dass der Durchgangs- (Fußgänger)verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 2) Die - nach der Anmeldung bis zu 5 - Kundgebungsteilnehmer sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Teilnehmern oder Passanten nicht einhalten können.
- 3) Der Pavillon - einschließlich des Informationstisches - darf höchstens eine Fläche von 3 x 3 m einnehmen.
- 4) Der Antragsteller hat darauf hinzuwirken, dass Passanten sich lediglich so lange am Informationsstand aufhalten, wie der Aufenthalt dort erforderlich ist, um das angebotene Informationsmaterial an sich zu nehmen.
- 5) Der erforderliche Sicherheitsabstand vor bzw. neben dem Pavillon ist durch Abstandsmarkierungen zu kennzeichnen.
- 6) Personen, die eine Corona-Symptomatik aufweisen (Husten, Fieber, Atembeschwerden), dürfen nicht an der Kundgebung teilnehmen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

G r ü n d e

I. Der Antrag, welcher sinngemäß darauf gerichtet ist, den Antragsgegner gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zu verpflichten, die von ihm angemeldete Kundgebung „Heraus zum 1. Mai – internationaler Kampftag der Arbeiter*innenklasse“ gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 der 4. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020 (in der Fassung der 3. Änderung vom 28. April 2020) zuzulassen, ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend

gemachte Anspruch und die Notwendigkeit der einstweiligen Regelung sind von dem Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung – ZPO –).

1. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Hierbei kann dahinstellen, ob das Infektionsschutzgesetz eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für ein präventives Versammlungsverbot mit Zulassungsvorbehalt bietet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 2020 - 1 BvQ 37/20 -, juris, Rn. 23 ff.), denn die vorliegende Einzelmaßnahme erweist sich jedenfalls als unverhältnismäßig.

Angesichts des hohen Stellenwertes der Versammlungsfreiheit und der Eilbedürftigkeit müssen die Bedenken des Antragsgegners im Hinblick auf die hygienischen Gesichtspunkte zurückstehen. Insbesondere ist angesichts der derzeitigen Schließung der Außengastronomie – entgegen der Befürchtung des Antragsgegners – am geplanten Veranstaltungsort kein erhöhtes Personenaufkommen zu befürchten. Auch ist nicht ersichtlich, dass es am Marktplatz generell im Zeitraum der geplanten Kundgebung zu einem erheblichen Personenverkehr kommen wird. Im Übrigen hat der Antragsgegner die örtlichen Verhältnisse nicht hinreichend dokumentiert, sodass die Schlussfolgerung, es komme zwangsläufig zu Unterschreitungen des Mindestabstandes, nicht nachvollziehbar ist.

Überdies hat der Antragsgegner den Umständen des Einzelfalls im Lichte von Art. 8 Grundgesetz – GG – nicht ausreichend Rechnung getragen. So hat er nicht hinreichend berücksichtigt, dass es sich um eine Versammlung von lediglich 5 Teilnehmern handelt, welche nur innerhalb eines Zeitraums von 3 Stunden vorgesehen ist. Größeren Menschenansammlungen wird zudem dadurch entgegengewirkt, dass auf Reden verzichtet wird. Persönlichen Begegnungen werden vermieden indem das Informationsmaterial nicht persönlich ausgehändigt, sondern lediglich zur Mitnahme ausgelegt wird. Durch die aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Maßgaben wird hinreichend sichergestellt, dass den mit der Verbreitung des Corona-Virus verbundenen Risiken ausreichend Rechnung getragen wird.

Soweit dem Antragsgegner grundsätzlich ein Ermessensspielraum zuzubilligen sein sollte, ist dieser aus den dargelegten Gründen dahingehend reduziert, dass die Kundgebung mit den verfügbaren Maßgaben zuzulassen ist.

2. Auch der erforderliche Anordnungsgrund liegt vor. Angesichts des unmittelbar bevorstehenden Termins am heutigen Tage um 15.00 Uhr drohen dem Antragsteller Nachteile, die das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da bei Verfahren der vorliegenden Art durch die Entscheidung im Eilverfahren die Entscheidung in der Hauptsache faktisch vorweggenommen wird, ist es nicht gerechtfertigt, den im Hauptsacheverfahren mit dem Auffangwert anzunehmenden Streitwert für das vorläufige Rechtsschutzverfahren zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.
